

bevogteten Kirchen und der Kirchenherren dargelegt wird. Hier gelingt C. im Rahmen der Möglichkeiten ein facettenreiches und differenziertes Bild. Dass dennoch der eine oder andere Aspekt, wie etwa die wichtige Rolle der Rezeption des gelehrten Rechts für die Entwicklung der Beziehung zwischen Vogt und Kirche, nicht berücksichtigt wurde, liegt vermutlich am vorgegebenen Rahmen. Der Vf. weist völlig zu Recht immer wieder darauf hin, dass unser Wissen über die Vogtei fast ausschließlich auf den von kirchlicher Seite häufig bei Konflikten hergestellten Quellen beruht, die ein nur einseitiges Bild vermitteln. Die grundsätzlich häufig prekäre Quellenlage wird eingehend am Beispiel des Benediktinerklosters Chemnitz erläutert, dessen Vogtei in einer Urkunde König Konrads III. aus dem Jahr 1143 (D Ko. III. 86) und dann erst wieder im 14. Jh. erwähnt wird. C. plädiert mit guten Argumenten dafür, dass das Konradinum nicht wie bisher angenommen nur verfälscht, sondern zu Beginn des 13. Jh. auf Grundlage eines echten Diploms gänzlich neu hergestellt und zusätzlich im Laufe dieses Säkulums interpoliert worden ist (auch die Formulierung *advocatiā ... commissam* wäre für 1143 nicht ganz unbedenklich). Der Band bietet insgesamt gesehen einen sehr nützlichen Überblick über den Forschungsstand und aktuelle Fragestellungen. Roman Zehetmayer

Von der Allegorie zur Empirie. Natur im Rechtsdenken des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne LEPSIUS / Friedrich VOLLHARDT / Oliver BACH (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 100) Berlin 2018, Erich Schmidt Verlag, VI u. 328 S., ISBN 978-3-503-17691-5, EUR 79,95. – Die Hg. führen in die breit gestaffelte Thematik des philosophischen Naturrechts und seiner Erforschung zwischen 'klassischer' Rechtsgeschichte und „histoire croisée“ und in ihre methodischen Kontexte ein und umreißen kurz die anschließend dargebrachten Beiträge (S. 1–12). Der Band gliedert sich in vier Teile, eine Zusammenfassung ist nicht notwendig. Teil I befasst sich mit der Entwicklung des Naturrechts „vom Mittelalter in die Frühe Neuzeit“. Elisabeth SCHNEIDER, Das Tier und die Natur im Rechtsdenken des Spätmittelalters (S. 15–36), und David VON MAYENBURG, Zwischen Mensch und Tier. (Selbst)Bilder des Bauern an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (S. 37–60), erörtern die erfasste Natur sowie den Menschen als „Zwischenwesen“ – insofern er ein Bauer war (v. Mayenburg, S. 37). Daran schließen chronologisch die Teile II–IV an, die rein neuzeitlich ausgerichtet sind. Nur Gideon STIENING, Natur und Staat. Politische Anthropologie bei Marsilius von Padua und Hugo Grotius – mit einem Seitenblick auf die Antike (S. 192–224), unternimmt den diachronen Blick auf die anthropologische Seite des Naturrechts in der Philosophie zwischen Platon und Grotius, dessen „scholastische Stoa-Rezeption“ er hervorhebt (S. 223f.). Ein Quellenregister (S. 293–304), ein Personenregister (S. 305–313) sowie ein Sachregister (S. 315–325) und ein Ortsregister (S. 327f.) machen die spezifische Themensuche komfortabel. Caspar Ehlers

-----